

ANGELINA MARIA BEHR

# Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts

*Max-Planck-Institut  
für ausländisches und internationales  
Privatrecht*

*Studien zum ausländischen  
und internationalen Privatrecht*

443

---

**Mohr Siebeck**

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht

443

Herausgegeben vom  
Max-Planck-Institut für ausländisches  
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann





Angelina Maria Behr

Schmerzensgeld und  
Hinterbliebenengeld  
im System des Schadensrechts

Ein deutsch-italienischer Rechtsvergleich  
unter besonderer Berücksichtigung der  
Haftung im Straßenverkehr

Mohr Siebeck

*Angelina Maria Behr*, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaften an der LMU München; Juristischer Vorbereitungsdienst am Oberlandesgericht München und wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung der LMU München; Wissenschaftliche Mitarbeiterin in einer Rechtsanwaltsgesellschaft; Rechtsanwältin, zugelassen bei der Rechtsanwaltskammer München; seit 2017 Referentin im Deutschen Patent- und Markenamt; 2019 Promotion.

orcid.org/0000-0002-4923-8576

ISBN 978-3-16-159204-1 / eISBN 978-3-16-159207-2

DOI 10.1628/978-3-16-159207-2

ISSN 0720-1141 / eISSN 2568-7441

(Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2020 Mohr Siebeck Tübingen. [www.mohrsiebeck.com](http://www.mohrsiebeck.com)

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von epline in Böblingen gesetzt, von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nägele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

*Für meine Eltern*



## Vorwort

Ein häufiger Anwendungsbereich für den Ersatz immaterieller Schäden sind Verkehrsunfälle. Nach wie vor hängen Anspruchsgrund und Anspruchshöhe aber davon ab, auf welcher Seite einer Landesgrenze sich ein Unfall ereignet hat. Das führte vor allem bei tödlichen Verkehrsunfällen zu unbilligen Ergebnissen. Denn im Gegensatz zu den Nachbarstaaten, allen voran Italien, kannte die deutsche Rechtsordnung ein sog. „Angehörigenschmerzensgeld“ lange Zeit nicht, sondern gewährte den Angehörigen allenfalls einen Ersatzanspruch unter den restriktiven Voraussetzungen des sog. Schockschadens. Erst durch das Gesetz zur Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld wurde ein solcher Anspruch mit Wirkung zum 22.7.2017 normiert.

Die vorliegende Arbeit wurde im Jahr 2015 begonnen und fiel somit in eine bewegte Zeit, die von zahlreichen Neuerungen in diesem Bereich geprägt war. So hatte der EuGH im Jahr 2015 über die Anknüpfung des Sachrechts eines sog. „Angehörigenschmerzensgeldes“ zu entscheiden (Rs. *Lazar/Allianz SpA*) und der 2017 in Deutschland eingeführte gesetzliche Anspruch auf Hinterbliebenengeld warf ebenfalls interessante Fragestellungen auf. Umso mehr lohnte sich deshalb ein Blick in die italienische Rechtsordnung, die auf eine lange Erfahrung im Umgang mit Ansprüchen von Hinterbliebenen zurückblickt. Während der Entstehung dieser Arbeit erfuhr aber auch die in Italien zur Bemessung immaterieller Schäden verwendete Mailänder Tabelle im Jahr 2018 grundlegende Neuerungen. Im März 2019 wurde die vorliegende Arbeit zur Erlangung der Doktorwürde bei der Ludwig-Maximilians-Universität zu München eingereicht. Die nachfolgende Rechtsentwicklung wurde bis Ende 2019 berücksichtigt. Hierzu zählen insbesondere zwischenzeitlich ergangene Gerichtsentscheidungen zum Hinterbliebenengeld sowie die Aktualisierung der Tabellenbeträge i. S. v. Art. 139 ital. VersGB (Ministerialdekret vom 22.7.2019, veröffentlicht in *Gazzetta Ufficiale* Nr. 189 vom 13.8.2019) und der Tabelle des Landgerichts Rom zur Bemessung immaterieller Schäden aufgrund des Todes einer nahestehenden Person.

Mein aufrichtiger Dank dafür, dass ich mich mit diesem spannenden Thema befassen durfte, gilt meinem Doktorvater, Herrn Prof. Dr. jur. Dr. h. c. Peter Kindler. Bereits während meiner Tätigkeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin an Ihrem Lehrstuhl haben Sie mein Interesse für dieses Thema geweckt. Nach wie vor sind Sie ein interessierter und kompetenter Ansprechpartner und die

Zusammenarbeit mit Ihnen hat mich nicht nur fachlich, sondern auch persönlich sehr bereichert.

Ein besonderer Dank gilt auch Frau Dr. Alessandra Pedriali-Kindler. Ihre Kurse zum Rechts- und Wirtschaftsitalienisch habe ich stets mit sehr großer Freude besucht. Damit haben Sie den Grundstein für diese Arbeit gelegt.

Herzlich bedanken möchte ich mich auch bei Frau Prof. Dr. jur. Beate Gsell für die sehr zügige Erstellung des Zweitgutachtens.

Gewidmet ist diese Arbeit meinen Eltern, deren aufmunternde Worte und liebevolle Strenge dazu beigetragen haben, diese Arbeit zu vollenden.

München, im Januar 2020

*Angelina Maria Behr*

## Inhaltsübersicht

|  |      |
|--|------|
| Vorwort .....  | VII  |
| Inhaltsverzeichnis .....   | XI   |
| Abkürzungsverzeichnis .....  | XXXV |
| <br>   |      |
| § 1 Einleitung .....   | 1    |
| I. Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts .....                                       | 1    |
| II. Praxisrelevanz des Themas im deutsch-italienischen Rechtsverkehr ..  | 4    |
| III. Das Schadensrecht nach Verkehrsunfällen als Gegenstand der Rechtsangleichung .....                            | 11   |
| <br>   |      |
| § 2 Die Haftung im Straßenverkehr – Rahmenbedingungen .....  | 19   |
| I. Systematischer Überblick über die außervertragliche Haftung .....   | 19   |
| II. Die Haftung des Fahrzeugführers .....  | 22   |
| III. Die Haftung des Fahrzeughalters bzw. -eigentümers .....   | 36   |
| IV. Die Haftung für Konstruktions- und Instandhaltungsmängel .....   | 45   |
| V. Verjährung .....  | 48   |
| <br>   |      |
| § 3 Ersatzfähiger Nichtvermögensschaden des Verletzten .....   | 69   |
| I. Die maßgeblichen Normen für den Ersatz immaterieller Schäden ....   | 69   |
| II. Erscheinungsformen des Nichtvermögensschadens .....  | 77   |
| III. Bemessung des Nichtvermögensschadens infolge von Körperverletzungen .....                                     | 124  |
| <br>   |      |
| § 4 Im Wege der Erbfolge auf die Hinterbliebenen übergegangene Ansprüche .....                                     | 173  |
| I. Vererbbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche .....   | 173  |
| II. Kurze Überlebenszeit ohne Bewusstsein bzw. Gesundheitsschaden mit Todesfolge (danno biologico terminale) ..... | 176  |

|  |     |
|--|-----|
| III. Kurze Überlebenszeit im Bewusstsein des Todes bzw.<br>Gefühlsschaden bei herannahendem Tod ( <i>danno morale terminale</i> ) ..                                 | 183 |
| IV. Rechtsvergleichende Gesamtbetrachtung: Insgesamt höhere<br>Anforderungen an die Dauer der Überlebenszeit für beide<br>Fallgruppen nach italienischem Recht ..... | 189 |
| V. Der sog. Schaden mit Todesfolge ( <i>danno terminale</i> ) als Neuerung<br>der Mailänder Tabelle 2018 .....   | 190 |
| VI. Kein Ersatz für den Verlust des Lebens als solches .....   | 194 |
| § 5 Originär eigene Ansprüche von Hinterbliebenen .....  | 203 |
| I. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei Tötung einer<br>nahestehenden Person .....   | 203 |
| II. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei schwerster Verletzung<br>einer nahestehenden Person .....   | 280 |
| § 6 Gesamtbewertung des Haftungs- und Schadensrechts beider<br>Rechtsordnungen .....   | 287 |
| I. Strengere Haftung von Fahrzeugführern und vor allem von<br>Fahrradfahrern nach italienischem Recht .....  | 287 |
| II. Keine Anknüpfung der Verjährung zivilrechtlicher Ersatzansprüche<br>an strafrechtliche Verjährungsfristen im Rahmen der europäischen<br>Rechtsangleichung .....  | 288 |
| III. Der Nichtvermögensschaden des Primärgeschädigten .....  | 288 |
| IV. Höhere Anforderungen an die Vererbbarkeit immaterieller<br>Ersatzansprüche in Italien, insbesondere nach Veröffentlichung der<br>Mailänder Tabelle 2018 .....    | 290 |
| V. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen .....  | 291 |
| Anhang I: Typische Unfallsituationen mit Haftungsquoten .....  | 295 |
| Anhang II: Gesetzentwurf Nr. 4093 vom 4.6.1999 zur Kodifizierung des<br><i>danno biologico</i> und <i>danno morale</i> im <i>Codice civile</i> .....                 | 298 |
| Anhang III: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des<br>biologischen Schadens bei Dauerinvalidität .....  | 301 |
| Anhang IV: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des sog.<br>Schadens mit Todesfolge ( <i>danno terminale</i> ) .....  | 304 |
| Literaturverzeichnis .....   | 307 |
| Sachverzeichnis .....  | 321 |

# Inhaltsverzeichnis

|  |      |
|--|------|
| Vorwort .....  | VII  |
| Inhaltsübersicht .....   | IX   |
| Abkürzungsverzeichnis .....  | XXXV |
| <br>   |      |
| § 1 Einleitung .....   | 1    |
| <br>   |      |
| I. Schmerzensgeld und Hinterbliebenengeld im System des Schadensrechts .....   | 1    |
| II. Praxisrelevanz des Themas im deutsch-italienischen Rechtsverkehr ..  | 4    |
| 1. Befassung deutscher Gerichte mit Verkehrsunfällen mit italienischem Bezug .....   | 4    |
| a) Erhebung der Direktklage am Wohnsitzforum des bei einem Verkehrsunfall im Ausland Geschädigten .....  | 4    |
| b) Zustellung der Klageschrift an den inländischen Schadensregulierungsbeauftragten .....  | 5    |
| c) Erhebbarkeit der Direktklage unter Beachtung einer sog. „Friedenspflicht“ nach Art. 145 ital. VersGB? .....   | 6    |
| d) Beiladung des in Italien wohnhaften Schädigers zum Verfahren über die Direktklage am Wohnsitzforum des Geschädigten nach Art. 144 Abs. 3 ital. VersGB? .....                        | 6    |
| e) Unanwendbarkeit italienischer Beweismittelbeschränkungen aufgrund des <i>lex fori</i> -Prinzips .....   | 7    |
| 2. Bestimmung des anwendbaren Sachrechts mit Hilfe der Rom II-VO ..  | 7    |
| a) Anknüpfung des Sachrechts an den Unfallort ( <i>lex loci delicti</i> ) .....  | 8    |
| b) Anknüpfung des Sachrechts hinsichtlich immaterieller Schadensersatzansprüche von Hinterbliebenen aus eigenem Recht an den Unfallort (Rs. <i>Lazar/Allianz SpA</i> – C-350/14) ..... | 9    |
| c) Widerspruch der EuGH-Entscheidung C-350/14 zur Anknüpfung des Sachrechts im internationalen Unterhaltsrecht .....   | 10   |
| 3. Sinnhaftigkeit und Ziel dieser Untersuchung .....   | 11   |
| <br>   |      |
| III. Das Schadensrecht nach Verkehrsunfällen als Gegenstand der Rechtsangleichung .....  | 11   |
| 1. Unterschiedliche Haftungsstandards bei grenzüberschreitenden Schadensfällen infolge der Anknüpfung des Sachrechts an den Unfallort .....  | 12   |

|  |        |
|--|--------|
| 2. Initiativen und Kompetenzen zur Harmonisierung . . . . .  | 13     |
| a) „Principles of European Tort Law“ und „Draft Common Frame of Reference“ als Referenztexte zur Europäisierung des Haftungs- und Schadensrechts . . . . .                                 | 13     |
| b) Kompetenz der Mitgliedstaaten zur Regelung des ersatzfähigen Schadens und seiner Höhe bei Verkehrsunfällen . . . . .  | 14     |
| c) Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über gemeinsame Verjährungsfristen für Straßenverkehrsunfälle mit grenzüberschreitendem Bezug . . . . .                            | 15     |
| d) Förderung des europäischen Versicherungsbinnenmarktes als Triebkraft zur Harmonisierung des Haftungs- und Schadensrechts bei Verkehrsunfällen mit grenzüberschreitendem Bezug . . . . . | 17     |
| <br>§ 2 Die Haftung im Straßenverkehr – Rahmenbedingungen . . . . .  | <br>19 |
| I. <i>Systematischer Überblick über die außervertragliche Haftung</i> . . . . .  | 19     |
| 1. Die deliktische Verschuldenshaftung . . . . .   | 19     |
| a) Art. 2043 c. c. als große Generalklausel des italienischen <i>Codice civile</i> . . . . .   | 19     |
| b) Entscheidung des deutschen Gesetzgebers für drei kleine Generalklauseln . . . . .   | 21     |
| 2. Die Haftung im Straßenverkehr . . . . .   | 21     |
| II. <i>Die Haftung des Fahrzeugführers</i> . . . . .   | 22     |
| 1. Die Haftung des Fahrzeugführers für vermutetes Verschulden im italienischen Recht nach Art. 2054 Abs. 1 und 2 c. c. . . . .   | 22     |
| a) Weiter Fahrzeugbegriff ( <i>veicolo</i> ) . . . . .   | 23     |
| b) Fahrzeugführer ( <i>conducente</i> ) . . . . .  | 23     |
| c) Verkehr des Fahrzeugs ( <i>circolazione</i> ) . . . . .   | 24     |
| d) Kausalität . . . . .  | 24     |
| e) Entlastungsbeweis ( <i>prova liberatoria</i> ) . . . . .  | 24     |
| aa) Widerlegung der Verschuldensvermutung . . . . .  | 25     |
| bb) Widerlegung der Kausalitätsvermutung . . . . .   | 26     |
| f) Vermutung hälftigen Mitverschuldens bei einem Zusammenstoß von Fahrzeugen ( <i>scontro tra veicoli</i> ) nach Art. 2054 Abs. 2 c. c. . . . .  | 27     |
| aa) Umfang und Widerlegung der Mitverschuldensvermutung . . . . .  | 27     |
| bb) Sorgfalts- bzw. Verschuldensmaßstab . . . . .  | 28     |
| 2. Die Haftung des Fahrzeugführers für vermutetes Verschulden im deutschen Recht nach §§ 18 Abs. 1 S. 1, 7 Abs. 1 StVG . . . . .   | 29     |
| a) Kraftfahrzeug . . . . .   | 29     |
| b) Fahrzeugführer . . . . .  | 30     |
| c) Betrieb des Kraftfahrzeugs . . . . .  | 30     |
| d) Kausalität zwischen Betrieb und Verletzung . . . . .  | 30     |
| e) Entlastungsbeweis des Fahrzeugführers . . . . .   | 30     |

|  |    |
|--|----|
| f) Haftungseinschränkung wegen Mitverursachung . . . . .   | 31 |
| aa) Mitverursachung durch einen geschädigten Fahrzeughalter<br>oder -führer nach § 17 StVG . . . . .   | 31 |
| bb) Mitverursachung durch außenstehende Geschädigte nach<br>§ 9 StVG, § 254 BGB . . . . .  | 32 |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Subsumtion des Fahrrads unter<br>den italienischen Fahrzeugbegriff und keine Berücksichtigung der<br>Betriebsgefahr in Italien . . . . .   | 33 |
| a) Haftung des Fahrzeugführers . . . . .   | 33 |
| b) Verhältnis zur Verschuldenshaftung . . . . .  | 33 |
| c) Fahrzeugführer . . . . .  | 34 |
| d) Schadensentstehung „bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeugs“ . . . . .   | 34 |
| e) Betriebsgefahr . . . . .  | 34 |
| f) Entlastungsbeweis . . . . .   | 35 |
| g) Kollision von Kraftfahrzeugen . . . . .   | 35 |
| h) Mitverschulden . . . . .  | 36 |
| i) Fazit . . . . .   | 36 |
| <i>III. Die Haftung des Fahrzeughalters bzw. -eigentümers</i> . . . . .  | 36 |
| 1. Akzessorische Haftung des Eigentümers, Nießbrauchers oder<br>Vorbehaltskäufers im italienischen Recht nach Art. 2054 Abs. 3 c. c. . . . .                                 | 36 |
| a) Verpflichteter Personenkreis . . . . .  | 37 |
| b) Funktion und Rechtsnatur . . . . .  | 37 |
| c) Akzessorische Haftung . . . . .   | 38 |
| d) Entlastungsbeweis: Benutzung des Fahrzeugs gegen den Willen<br>des Berechtigten . . . . .   | 38 |
| e) Regress im Innenverhältnis zwischen Fahrzeugeigentümer und<br>-führer . . . . .   | 39 |
| 2. Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters im deutschen Recht nach<br>§ 7 Abs. 1 StVG . . . . .   | 39 |
| a) Haltereigenschaft . . . . .   | 40 |
| b) Ausschluss der Ersatzpflicht in Grundzügen . . . . .  | 40 |
| aa) Höhere Gewalt i. S. v. § 7 Abs. 2 StVG . . . . .   | 40 |
| bb) Haftung bei unbefugter Fahrzeugbenutzung<br>i. S. v. § 7 Abs. 3 StVG (sog. „Schwarzfahrt“) . . . . .   | 41 |
| cc) Unabwendbares Ereignis i. S. v. § 17 Abs. 3 StVG . . . . .   | 41 |
| c) Haftungseinschränkung wegen Mitverursachung . . . . .   | 42 |
| d) Innenausgleich . . . . .  | 42 |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Gefährdungshaftung des<br>Fahrzeughalters im deutschen Recht im Gegensatz zur<br>akzessorischen Haftung nach italienischem Recht . . . . . | 43 |
| a) Begriff des Fahrzeughalters . . . . .   | 43 |
| b) Unterschiedliche Konzeption und Praxisrelevanz . . . . .  | 43 |
| c) Entlastungsbeweis . . . . .   | 43 |

|  |    |
|--|----|
| aa) Eigenständige Halterhaftung im deutschen Recht im<br>Gegensatz zur akzessorischen Haftung nach italienischem<br>Recht .....  | 43 |
| bb) Höhere Gewalt bzw. Zufall ( <i>caso fortuito</i> ) .....   | 44 |
| cc) Haftung bei unbefugter Fahrzeugbenutzung (sog.<br>„Schwarzfahrt“) .....  | 44 |
| <i>IV. Die Haftung für Konstruktions- und Instandhaltungsmängel</i> .....  | 45 |
| 1. Haftung für Konstruktions- und Wartungsfehler im italienischen<br>Recht nach Art. 2054 Abs. 4 c. c. ....  | 45 |
| a) Die Haftung für Konstruktions- und Wartungsfehler als absolute<br>Verschuldensvermutung für Unterlassen? .....  | 45 |
| b) Die Haftung für Konstruktions- und Wartungsfehler als<br>Gefährdungshaftung ( <i>responsabilità oggettiva</i> ) .....   | 46 |
| 2. Gefährdungshaftung des Fahrzeughalters für Fehler in der<br>Beschaffenheit des Fahrzeugs oder ein Versagen seiner<br>Vorrichtungen nach §§ 7 Abs. 1, 17 Abs. 3 StVG .....   | 46 |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Unterschiedliche<br>Beweislastverteilung aufgrund verschiedener Konzeption der<br>Haftung für Konstruktions- und Instandhaltungsmängel ..... | 47 |
| a) Konzeption als Gefährdungshaftung im italienischen Recht im<br>Gegensatz zum Haftungsausschlussgrund nach deutschem Recht ...   | 47 |
| b) Konzeptionsbedingt unterschiedliche Beweislastverteilung .....  | 47 |
| c) Behandlung von Unfällen infolge abgenutzter oder geplatzter<br>Reifen .....   | 48 |
| <i>V. Verjährung</i> .....   | 48 |
| 1. Erlöschen des Rechts infolge der italienischen Verjährungsregelung<br>des Art. 2934 Abs. 1 c. c. ....   | 49 |
| a) Länge der Verjährungsfristen nach italienischem Recht .....   | 49 |
| aa) Anwendbarkeit der längeren strafrechtlichen<br>Verjährungsfristen auf zivilrechtliche Ersatzansprüche bei<br>gleichzeitiger Verwirklichung eines Straftatbestandes .....   | 50 |
| bb) Verjährung nach Ablauf eines dem Strafhöchstmaß<br>entsprechenden Zeitraums, nicht jedoch unter sechs Jahren<br>bei Verbrechen .....                                       | 50 |
| cc) Fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr .....   | 51 |
| (1) Fahrlässig verursachte leichte oder sehr leichte<br>Körperverletzungen nach Art. 590 Abs. 1 c. p. ....   | 51 |
| (2) Neuregelung der fahrlässig im Straßenverkehr<br>verursachten schweren oder sehr schweren<br>Körperverletzung in Art. 590- <i>bis</i> c. p. ....                            | 52 |
| (a) Definition der schweren bzw. sehr schweren<br>Körperverletzung in Art. 583 c. p. ....  | 52 |



|   |           |
|---|-----------|
| dd) Wirkung des „Erlöschens“ der Straftat . . . . .   | 61        |
| c) Hemmung und Unterbrechung der Verjährung im italienischen<br>Recht . . . . .   | 62        |
| aa) Weiterlaufen der Verjährungsfrist nach Hemmung unter<br>Anrechnung der zuvor bereits abgelaufenen Zeit . . . . .  | 62        |
| bb) Neubeginn der Verjährungsfrist nach Unterbrechung ohne<br>Anrechnung der zuvor abgelaufenen Zeit . . . . .  | 62        |
| 2. Leistungsverweigerungsrecht infolge der Verjährung im deutschen<br>Recht nach § 214 Abs. 1 BGB . . . . .   | 63        |
| a) Allgemeine Geltung der zivilrechtlichen Verjährungsfristen für<br>Ansprüche aus straßenverkehrsrechtlicher Gefährdungshaftung,<br>Verschuldenshaftung sowie den Direktanspruch . . . . . | 63        |
| b) Regelverjährung der Ansprüche in drei Jahren ab<br>Kenntniserlangung . . . . .   | 64        |
| c) Hemmung und Neubeginn der Verjährung im deutschen Recht . . . . .  | 65        |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Wesentlich längere<br>Verjährungsfristen im italienischen Recht aufgrund des Gleichlaufs<br>mit der strafrechtlichen Verjährung . . . . .                 | 65        |
| a) Rechtsfolgen der Verjährung . . . . .  | 65        |
| b) Regelverjährung . . . . .  | 65        |
| c) Verjährungsfrist bei Verkehrsunfällen . . . . .  | 66        |
| d) Anknüpfung an die strafrechtlichen Verjährungsfristen . . . . .  | 66        |
| e) Verjährung des Direktanspruchs . . . . .   | 66        |
| f) Verjährungsbeginn . . . . .  | 67        |
| g) Hemmung und Neubeginn . . . . .  | 67        |
| <br>§ 3 Ersatzfähiger Nichtvermögensschaden des Verletzten . . . . .  | <br>69    |
| <i>I. Die maßgeblichen Normen für den Ersatz immaterieller Schäden . . . . .</i>  | <i>69</i> |
| 1. Ersatz des Nichtvermögensschadens im italienischen Recht nach<br>Art. 2059 c. c. . . . .   | 69        |
| a) Konzeption des Nichtvermögensschadens nach Art. 2059 c. c. . . . .   | 70        |
| b) Schutzgüter im Rahmen des Art. 2059 c. c. . . . .  | 70        |
| c) Sachlicher Anwendungsbereich des Art. 2059 c. c. . . . .   | 71        |
| 2. Ersatz von „Schmerzensgeld“ im deutschen Recht nach<br>§ 253 Abs. 2 BGB . . . . .  | 72        |
| a) Konzeption des Schmerzensgeldes nach § 253 BGB . . . . .   | 73        |
| b) Eng umgrenzter Katalog von Schutzgütern nach § 253 Abs. 2 BGB . . . . .  | 73        |
| c) Sachlicher Anwendungsbereich des § 253 BGB . . . . .   | 74        |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Gleiche Grundkonzeption<br>des Nichtvermögensschadens und nahezu zeitgleiche, parallele<br>Entwicklungen beim Anwendungsbereich . . . . .                 | 75        |
| a) Gleiche Konzeption: Nur ausnahmsweise Ersatzfähigkeit von<br>Nichtvermögensschäden in beiden Rechtsordnungen . . . . .   | 75        |

|  |    |
|--|----|
| b) Schutzgüter: Das deutsche Tatbestandsprinzip im Gegensatz zur mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte in Italien . . . . .   | 76 |
| c) Anwendungsbereich: Gleichlaufende Entwicklung in Bezug auf die Loslösung vom Verschuldenserfordernis und den Ersatz bei Vertragsverletzungen . . . . .  | 76 |
| II. Erscheinungsformen des Nichtvermögensschadens . . . . .  | 77 |
| 1. Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) . . . . .  | 77 |
| a) Der Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) im italienischen Recht . . . . .   | 78 |
| aa) Symptomatik des Gefühlsschadens . . . . .  | 78 |
| bb) Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit als Anspruchsvoraussetzung . . . . .  | 78 |
| cc) Historische Entwicklung: (Doppelt restriktive) Ersatzfähigkeit des Gefühlsschadens nach Art. 2059 c. c. . . . .  | 79 |
| (1) Traditionell restriktive Haltung gegenüber dem Ersatz immaterieller Schäden . . . . .  | 79 |
| (2) Doppelte Restriktion durch Art. 2059 c. c.: Verwirklichung eines Straftatbestandes als Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit des Nichtvermögensschadens und seine Begrenzung auf Gefühlsschäden ( <i>danni morali</i> ) . . . . .                                    | 80 |
| (3) Abkehr von der doppelten Restriktion des Art. 2059 c. c. . . . .   | 81 |
| b) Kein Ersatz reiner Gefühlsschäden im deutschen Recht . . . . .  | 82 |
| aa) Historische Entwicklung . . . . .  | 82 |
| bb) Verletzung ausdrücklich bestimmter Schutzgüter . . . . .   | 84 |
| cc) Schmerzensgeld bei weitgehendem Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit . . . . .   | 85 |
| c) Rechtsvergleichende Bewertung: Kein umgrenzter Katalog von Schutzgütern im italienischen Recht, aber begrenzter Entschädigungsgehalt des Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) im Vergleich zum deutschen Schmerzensgeld . . . . .                                  | 85 |
| aa) Kein eng umgrenzter Katalog von Schutzgütern im italienischen Recht . . . . .  | 85 |
| bb) Begrenzter Entschädigungsgehalt des Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) im Vergleich zum deutschen Schmerzensgeld . . . . .  | 86 |
| cc) Unterschiedliche Behandlung beim Verlust der Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit . . . . .  | 86 |
| 2. Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) . . . . .   | 86 |
| a) Der Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) im italienischen Recht . . . . .  | 86 |
| aa) Abgrenzung des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) vom Schaden an der Gesundheit ( <i>danno alla salute</i> ), der Gesundheitsverletzung ( <i>lesione della salute</i> ) und der körperlich-geistigen Verletzung ( <i>lesione psicofisica</i> ) . . . . . | 87 |
| bb) Symptomatik des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) . . . . .   | 87 |

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| cc) | Psychischer bzw. geistiger Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico psichico</i> ) . . . . .   | 88  |
| dd) | Historische Entwicklung vom Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) bis zum Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) . . . . .  | 89  |
|     | (1) Schaden am Beziehungsleben ( <i>danno alla vita di relazione</i> ) . . . . .  | 89  |
|     | (2) Entscheidung des Landgerichts Genua vom 25.5.1974 . . . . .   | 91  |
|     | (3) Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes<br>Nr. 87/1979 und Nr. 88/1979 . . . . .  | 92  |
|     | (4) Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 184/1986 . . . . .  | 93  |
|     | (5) Versuch der Kodifizierung des Gesundheitsschadens . . . . .   | 94  |
|     | (6) Kehrtwende im Jahr 2003 . . . . .   | 95  |
|     | (7) Bestätigung des Nichtvermögensschadens als einheitliche<br>Schadenskategorie durch die Vereinigten Zivilsenate des<br>Kassationshofes in den sog. „San Martino“-Urteilen . . . . .  | 96  |
| b)  | „Schmerzensgeld“ im deutschen Recht . . . . .   | 98  |
| aa) | Voraussetzung einer Körper- oder Gesundheitsverletzung . . . . .  | 98  |
| bb) | Geringfügigkeitsgrenze und HWS-Schleudertraumata . . . . .  | 99  |
| c)  | Rechtsvergleichende Bewertung: Unterschiedliche Entwicklung<br>des Nichtvermögensschadens, aber im Wesentlichen kongruenter<br>Entschädigungsgehalt von Schmerzensgeld und der Summe aus<br>Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) und Gefühlsschaden<br>( <i>danno morale</i> ) . . . . . | 100 |
| aa) | Unterschiedliche Entwicklung des Nichtvermögensschadens . . . . .   | 100 |
| bb) | Die Sphäre des Geschädigten als mittlerweile maßgeblicher<br>Bezugspunkt für die Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden<br>in beiden Rechtsordnungen . . . . .   | 100 |
| cc) | Im Wesentlichen kongruenter Entschädigungsgehalt von<br>Schmerzensgeld und der Summe aus Gesundheitsschaden<br>( <i>danno biologico</i> ) und Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) . . . . .  | 101 |
| 3.  | Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) . . . . .   | 101 |
| a)  | Der Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) im italienischen Recht . . . . .  | 102 |
| aa) | Symptomatik des Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> ) . . . . .  | 102 |
| bb) | Sachlicher Anwendungsbereich . . . . .  | 102 |
|     | (1) Beeinträchtigungen der Selbstentfaltung infolge von<br>Körperverletzungen . . . . .   | 102 |
|     | (2) Eigenständige Bedeutung des Existenzschadens ( <i>danno<br/>esistenziale</i> ) . . . . .  | 103 |
|     | (a) Unerwünschte Geburt eines Kindes ( <i>danno da nascita<br/>indesiderata</i> ) . . . . .   | 103 |
|     | (b) Verlust der Fortpflanzungsmöglichkeit ( <i>danno da<br/>perdita di chances di procreazione</i> ) . . . . .  | 104 |
| cc) | Historische Entwicklung vom Gesundheitsschaden ( <i>danno<br/>biologico</i> ) zum Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) . . . . .   | 105 |
|     | (1) Fortentwicklung des Gesundheitsschadens . . . . .   | 105 |

|   |     |
|---|-----|
| (2) Die Triester und die Pisaner Schule   | 106 |
| (3) Anerkennung des Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> )<br>durch die Grundsatzentscheidung des Kassationshofes<br>Nr. 7713 vom 7.6.2000  | 107 |
| (4) Die sog. „Zwillingsurteile“ des Kassationshofes Nr. 8827,<br>8828 vom 31.5.2003   | 107 |
| (5) Die Behandlung des Existenzschadens ( <i>danno<br/>esistenziale</i> ) in der Rechtsprechung nach 2003:<br>Uneinigkeit zwischen der „existenzialistischen“ und der<br>„antiexistenzialistischen“ Ansicht | 108 |
| (a) Sog. „existenzialistische“ Tendenz: Exzessiver<br>Ersatz des Existenzschadens auch bei bloßen<br>Unannehmlichkeiten   | 108 |
| (b) Sog. „antiexistenzialistische“ Tendenz: Ablehnung<br>der gesonderten Berücksichtigung des Existenzschadens  | 109 |
| (6) Bestätigung der „antiexistenzialistischen“ Ansicht durch<br>die sog. „San Martino“-Urteile der Vereinigten Senate<br>des Kassationshofes vom 11.11.2008   | 110 |
| (a) Der Nichtvermögensschaden als einheitliche<br>Schadenskategorie   | 110 |
| (b) Qualifizierung des Nichtvermögensschadens als sog.<br>Folgeschaden  | 111 |
| (c) Schutzgüter des Art. 2059 c. c.   | 111 |
| (d) Ausdehnung des Ersatzes von<br>Nichtvermögensschäden auf die Vertragshafung   | 112 |
| (e) Beschränkung des Ersatzes immaterieller Schäden<br>auf <i>schwere</i> Verletzungen eines verfassungsrechtlich<br>geschützten, unverletzlichen Rechts  | 114 |
| dd) Zwischenergebnis: Der Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> )<br>als Bestandteil des einheitlichen Nichtvermögensschadens   | 115 |
| b) Beeinträchtigung der Persönlichkeitsentfaltung im deutschen Recht  | 116 |
| aa) Entschädigung für die Verletzung des Allgemeinen<br>Persönlichkeitsrechts nach § 823 Abs. 1 BGB i. V. m. Art. 2<br>Abs. 1 und 1 Abs. 1 GG   | 116 |
| (1) Entwicklung und dogmatische Grundlage des<br>Allgemeinen Persönlichkeitsrechts  | 116 |
| (2) Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts   | 117 |
| (3) Besondere Grenzfälle im Bereich der Familienplanung   | 118 |
| (a) Ungewollte Schwangerschaft als Körperverletzung   | 118 |
| (b) Verlust der Fortpflanzungsmöglichkeit als<br>Körperverletzung   | 118 |
| bb) Berücksichtigung von Beeinträchtigungen der<br>Selbstentfaltungsmöglichkeit infolge von Körperverletzungen  | 119 |

|   |     |
|---|-----|
| (1) Verletzungsbedingt erzwungener Berufs- oder<br>Arbeitsplatzwechsel . . . . .  | 119 |
| (2) Beeinträchtigungen bei der Sportausübung . . . . .  | 119 |
| (3) Negative Auswirkungen auf das Sexualleben . . . . .   | 120 |
| (4) Kein Schmerzensgeld für entgangene Hochzeitsfeierfreuden  | 121 |
| c) Rechtsvergleichende Bewertung: Große dogmatische<br>Gemeinsamkeiten zwischen dem Existenzschaden und<br>der Entschädigung bei Verletzungen des Allgemeinen<br>Persönlichkeitsrechts nach deutschem Recht . . . . . | 122 |
| aa) Jeweils dogmatische Herleitung unter Bezugnahme auf<br>verletzte Verfassungsnormen . . . . .  | 122 |
| bb) Ausschließliche Berücksichtigung von Beeinträchtigungen<br>der Selbstentfaltung infolge einer eigenen Körperverletzung<br>im deutschen Recht . . . . .  | 122 |
| cc) Geringerer Schutz immaterieller vertraglicher<br>Erfüllungsinteressen im deutschen Recht . . . . .  | 123 |
| <br>III. Bemessung des Nichtvermögensschadens infolge von<br>Körperverletzungen . . . . .   | 124 |
| 1. Bemessung immaterieller Schäden infolge von Körperverletzungen<br>nach italienischem Recht . . . . .   | 125 |
| a) Funktion und Grundsätze des Schadensersatzes . . . . .   | 125 |
| aa) Funktion des italienischen Schadensersatzrechts . . . . .   | 125 |
| bb) Die Billigkeitskriterien für die Bemessung des<br>Nichtvermögensschadens in Italien . . . . .   | 126 |
| cc) Zwei Schritte der Bemessung . . . . .   | 127 |
| b) Der Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> ) als maßgeblicher<br>Ausgangspunkt für die Bemessung des Nichtvermögensschadens<br>bei Körperverletzungen . . . . .   | 127 |
| c) Bemessung des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) abhängig<br>von der Schadensursache . . . . .   | 128 |
| d) Bemessung des Gesundheitsschadens infolge von<br>Verkehrsunfällen nach Art. 138, 139 ital. VersGB . . . . .  | 129 |
| aa) Legaldefinition des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> )<br>nach dem italienischen Privatversicherungsgesetzbuch<br>( <i>Codice delle assicurazioni private</i> ) . . . . .                             | 129 |
| bb) Bemessung leichter Körperverletzungen nach<br>Art. 139 ital. VersGB . . . . .   | 130 |
| (1) Bemessung des vorübergehenden Gesundheitsschadens<br>( <i>danno biologico temporaneo</i> ) nach Art. 139 Abs. 1<br>lit. b ital. VersGB . . . . .  | 131 |
| (2) Bemessung von leichten Dauerschäden mit einem<br>Invaliditätsgrad von 1–9 % nach Art. 139 Abs. 1<br>lit. a ital. VersGB . . . . .   | 132 |

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| (a) | Bestimmung des Invaliditätsgrades durch einen<br>medizinischen Fachgutachter bzw. Gerichtsarzt<br>( <i>medico legale</i> ) mit Hilfe von Schadensskalen . . . . .   | 132 |
| (b) | Formel zur Bemessung der Entschädigung bei<br>leichten Dauerschäden . . . . .   | 133 |
| (3) | Eventuelle Anspruchserhöhung nach Art. 139 Abs. 3<br>ital. VersGB . . . . .   | 134 |
| (a) | Anforderungen des Art. 139 Abs. 3 ital. VersGB . . . . .  | 134 |
| (b) | Keine Erhöhung aufgrund von mit dem konkreten<br>Invaliditätsgrad für gewöhnlich verbundenen<br>Beeinträchtigungen . . . . .  | 134 |
| (4) | Beweisanforderungen beim Ersatz leichter<br>Körperverletzungen . . . . .  | 135 |
| (a) | Erhöhte Beweisanforderungen durch Art. 32<br>Abs. 3-ter und Abs. 3-quarter D. lgs. 24.1.2012, n. 1<br>( <i>decreto Cresci Italia</i> ) . . . . .  | 136 |
| (b) | Kritik an Art. 32 Abs. 3-ter und Abs. 3-quarter<br>D. lgs. 24.1.2012, n. 1 . . . . .  | 137 |
| (c) | Klarstellung durch den Kassationshof . . . . .  | 137 |
| (d) | Zeitnahe Konsultation der Notaufnahme als Mittel<br>der Beweissicherung in Italien . . . . .  | 138 |
| (e) | Keine Pflicht zur Konsultation eines<br>italienischen Gerichtsarztes ( <i>medico legale</i> ) bei<br>Direktklageerhebung in Deutschland aufgrund des <i>lex</i><br><i>fori</i> -Prinzips . . . . .  | 138 |
| cc) | Bemessung von schweren Dauerschäden mit einem<br>Invaliditätsgrad von 10–100 % nach Art. 138 ital. VersGB . . . . .   | 141 |
| e)  | Bemessung des Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) nach der<br>Mailänder Tabelle . . . . .  | 142 |
| aa) | Die Mailänder Tabelle als nationaler Maßstab zur Bemessung<br>des Nichtvermögensschadens in Italien . . . . .   | 142 |
| bb) | Reformierung der Mailänder Tabelle nach den sog. „San<br>Martino“-Urteilen . . . . .  | 144 |
| (1) | Kumulative Bemessung des Gesundheitsschadens<br>( <i>danno biologico</i> ), Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) und<br>Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> ) als unzulässige<br>„Verdoppelung“ des Schadenersatzes . . . . . | 144 |
| (2) | Große Reform der Mailänder Tabelle im Jahr 2009 . . . . .   | 144 |
| (a) | Erster Schritt: Bestimmung des sog. tabellarischen<br>„Standardbetrags“ . . . . .   | 145 |
| (b) | Zweiter Schritt: Berücksichtigung besonderer<br>schadens erhöhender oder -mindernder Umständen im<br>Rahmen der Personalisierung . . . . .  | 146 |

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| (c) | Insgesamt Erhöhung der Entschädigungsbeträge<br>infolge der Reformierung 2009 .....   | 147 |
| (3) | Weitere Neuerungen infolge der Aktualisierung der<br>Mailänder Tabelle im Jahr 2018 .....   | 147 |
| cc) | Grundlagen der Bemessung des Gesundheitsschadens ( <i>danno<br/>biologico</i> ) nach der Mailänder Tabelle 2018 .....   | 148 |
| (1) | Keine allgemeingültige Definition des<br>Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico</i> ) im <i>Codice civile</i> ..  | 148 |
| (2) | Bestimmung des Invaliditätsgrades durch einen<br>medizinischen Fachgutachter bzw. Gerichtsarzt ( <i>medico<br/>legale</i> ) mit Hilfe von Schadensskalen .....  | 149 |
| (3) | Bemessung von vorübergehenden Gesundheitsschäden ....   | 149 |
| (4) | Bemessung von Dauerschäden mit einem Invaliditätsgrad<br>von 1–100 % .....  | 150 |
| (a) | Erster Schritt: Bestimmung des sog. tabellarischen<br>„Standardbetrags“ .....   | 150 |
| (b) | Zweiter Schritt: Berücksichtigung besonderer<br>schadenserhöhender oder -mindernder Umstände<br>durch Personalisierung des sog. „Standardbetrags“ ....  | 150 |
| f)  | Grundsätzlich Ersatz eines Kapitalbetrags .....   | 151 |
| g)  | Verhältnis zwischen Gesundheitsschaden ( <i>danno biologico</i> )<br>und Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) nach den sog. „San<br>Martino“-Urteilen .....   | 152 |
| aa) | Einheitliche Bemessung des Nichtvermögensschadens nach<br>den sog. „San Martino“-Urteilen .....   | 152 |
| bb) | Betonung der eigenständigen Bedeutung des<br>Gefühlsschadens gegenüber dem Gesundheitsschaden durch<br>den italienischen Gesetzgeber .....  | 153 |
| (1) | Bemessung des Gefühlsschadens mit bis zu $\frac{2}{3}$<br>des Gesundheitsschadens nach Art. 5 Abs. 1 lit. c<br>D. P. R. 3.3.2009, n. 37 und Art. 4 Abs. 1 lit. c<br>D. P. R. 30.10.2009, n. 181 .....   | 153 |
| (2) | Keine unzulässige Verdoppelung des Schadensersatzes<br>aufgrund der gesonderten Ersatzfähigkeit des<br>Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) nach Art. 138<br>Abs. 2 lit. e und Abs. 3 ital. VersGB und Art. 139<br>Abs. 3 ital. VersGB ..... | 154 |
| h)  | Gegenüberstellung der Bemessung nach Art. 138, 139 ital.<br>VersGB und nach der Mailänder Tabelle in einem praktischen<br>Rechenbeispiel .....  | 155 |
| aa) | Schadensbemessung nach Art. 139 ital. VersGB .....  | 155 |
| bb) | Schadensbemessung nach der Mailänder Tabelle 2018 .....   | 156 |
| cc) | Fazit der rechnerischen Gegenüberstellung: Unterschiedliche<br>Entschädigung von Verletzungen derselben Art und Schwere ..  | 157 |

|   |     |
|---|-----|
| dd) Unionsrechtskonformität und Verfassungsmäßigkeit des<br>Art. 139 ital. VersGB .....   | 158 |
| (1) Bestätigung der Unionsrechtskonformität durch den<br>EuGH mit Ur t. v. 23.1.2014 – C-371/12 ( <i>Petillo</i> ) .....                                    | 158 |
| (2) Wiederholte Bestätigung der Verfassungsmäßigkeit von<br>Art. 139 ital. VersGB .....   | 159 |
| 2. Bemessung des Schmerzensgeldes in Deutschland nach § 287 ZPO ...   | 160 |
| a) Funktion des Schmerzensgeldes .....  | 161 |
| aa) Ausgleichs- und Genugtuungsfunktion des Schmerzensgeldes .  | 161 |
| bb) Präventionsfunktion nur bei Verletzungen des Allgemeinen<br>Persönlichkeitsrechts .....   | 162 |
| b) Geringfügigkeitsgrenze und HWS-Schleudertraumata .....   | 162 |
| c) Grundlagen der Schmerzensgeldbemessung im deutschen Recht ...  | 163 |
| aa) Orientierung an sog. Schmerzensgeldtabellen .....   | 163 |
| bb) In der Person des Geschädigten zu berücksichtigende Umstände  | 164 |
| cc) In der Person des Schädigers zu berücksichtigende Umstände ..   | 165 |
| d) Anspruchsmindernde Berücksichtigung von Mitverschulden .....   | 165 |
| e) Grundsätzlich Ersatz eines Kapitalbetrags .....  | 166 |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Vorzugswürdigkeit der<br>Schmerzensgeldbemessung nach deutschem Recht als<br>uneingeschränkte Ermessensentscheidung ..... | 166 |
| a) Funktion des Ersatzes von Nichtvermögensschäden .....  | 166 |
| b) Grundsätzlich Bemessung des Nichtvermögensschadens nach<br>freiem Ermessen in beiden Rechtsordnungen .....   | 167 |
| c) Grundlegend unterschiedliche Bemessungssysteme in Italien und<br>Deutschland .....   | 167 |
| aa) Einschränkung des freien Ermessens in Italien durch<br>Tabellensysteme .....  | 167 |
| bb) Echte Ermessensentscheidung deutscher Gerichte .....  | 168 |
| cc) Stellungnahme zu den Bemessungssystemen:<br>Vorzugswürdigkeit der Schmerzensgeldbemessung nach<br>deutschem Recht .....                                 | 169 |
| d) Unterschiedliche Ansätze zum Umgang mit<br>HWS-Schleudertraumata .....   | 170 |
| <br>§ 4 Im Wege der Erbfolge auf die Hinterbliebenen<br>übergegangene Ansprüche .....   | 173 |
| <i>I. Vererbbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche .....</i>   | 173 |
| 1. Uneinheitliche italienische Rechtsprechung zur Vererbbarkeit<br>immaterieller Schadensersatzansprüche beim sofortigen Tod des<br>Geschädigten .....      | 174 |
| 2. Bis 1990 Beschränkung der Vererbbarkeit des Schmerzensgeldes im<br>deutschen Recht durch § 847 Abs. 1 S. 2 BGB a. F. ....                                | 174 |

|  |     |
|--|-----|
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Vererbbarkeit immaterieller<br>Schäden in beiden Rechtsordnungen . . . . .   | 176 |
| II. Kurze Überlebenszeit ohne Bewusstsein bzw. Gesundheitsschaden<br>mit Todesfolge ( <i>danno biologico terminale</i> ) . . . . .   | 176 |
| 1. Rechtslage in Italien bis 2018: Ersatz des Gesundheitsschadens mit<br>Todesfolge ( <i>danno biologico terminale</i> ) . . . . .   | 176 |
| a) Uneinigkeit bzgl. der Mindestdauer des Überlebens ( <i>apprezzabile<br/>        lasso di tempo</i> ) . . . . .  | 177 |
| b) Gegenstand und Kriterien zur Bemessung des<br>Gesundheitsschadens mit Todesfolge . . . . .  | 177 |
| c) Rechtsunsicherheit aufgrund ungleicher Bemessungspraxis . . . . .   | 178 |
| 2. Fallgruppe der „kurzen Überlebenszeit ohne Bewusstsein“ in<br>Deutschland . . . . .   | 180 |
| a) Erforderliche Überlebensdauer . . . . .   | 180 |
| b) Bemessungskriterien . . . . .   | 181 |
| c) Je länger die Überlebensdauer im Zustand der Bewusstlosigkeit,<br>desto geringer die Anspruchshöhe . . . . .  | 181 |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Höhere Anforderungen an<br>die Überlebensdauer durch die italienische Rechtspraxis und<br>vergleichbare Bemessungskriterien in beiden Rechtsordnungen, aber<br>große Divergenzen bei der Anspruchshöhe . . . . . | 182 |
| a) Höhere Anforderungen an die Überlebensdauer im italienischen<br>Recht . . . . .   | 182 |
| b) Vergleichbare Bemessungskriterien in beiden Rechtsordnungen . . . . .   | 182 |
| c) Großer Unterschied bei der Anspruchshöhe . . . . .  | 182 |
| III. Kurze Überlebenszeit im Bewusstsein des Todes bzw.<br>Gefühlsschaden bei herannahendem Tod ( <i>danno morale terminale</i> ) . . . . .  | 183 |
| 1. Rechtslage in Italien bis 2018: Ersatz des Gefühlsschadens bei<br>herannahendem Tod ( <i>danno morale terminale</i> ) und des psychischen<br>Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) . . . . .                                  | 183 |
| a) Ersatz des Gefühlsschadens bei herannahendem Tod ( <i>danno<br/>        morale terminale</i> ) bis 2018 . . . . .   | 183 |
| aa) Abgrenzung zum Gesundheitsschaden mit Todesfolge<br>( <i>danno biologico terminale</i> ) . . . . .   | 184 |
| bb) Großes Gewicht des katastrophalen Moments bei der<br>Bemessung . . . . .   | 184 |
| b) Medizinisch feststellbarer psychischer Gesundheitsschaden<br>( <i>danno biologico psichico</i> ) während der verhältnismäßig kurzen<br>Überlebenszeit . . . . .   | 185 |
| aa) Abgrenzung des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno<br/>            biologico psichico</i> ) vom Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) . . . . .  | 185 |
| bb) Bemessungspraxis . . . . .   | 185 |

|  |     |
|--|-----|
| cc) Kritik an der Figur des psychischen Gesundheitsschadens<br>( <i>danno biologico psichico</i> ) . . . . .   | 186 |
| 2. Fallgruppe der „kurzen Überlebenszeit im Bewusstsein des Todes“<br>in Deutschland . . . . .   | 187 |
| a) Bemessungskriterien . . . . .   | 187 |
| b) Sehr kurze Dauer bewusst erlittener Todesqualen ausreichend . . . . .   | 188 |
| c) Kein Pendant zum psychischen Gesundheitsschaden ( <i>danno<br/>        biologico psichico</i> ) im deutschen Recht . . . . .  | 189 |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Geringere Anforderungen an die<br>Dauer bewusst erlittener Todesqualen im deutschen Recht . . . . .  | 189 |
| <i>IV. Rechtsvergleichende Gesamtbetrachtung: Insgesamt höhere<br/>Anforderungen an die Dauer der Überlebenszeit für beide<br/>Fallgruppen nach italienischem Recht . . . . .</i>            | 189 |
| <i>V. Der sog. Schaden mit Todesfolge (danno terminale) als Neuerung<br/>der Mailänder Tabelle 2018 . . . . .</i>  | 190 |
| 1. Der sog. Schaden mit Todesfolge ( <i>danno terminale</i> ) als einheitliche<br>und allumfassende Schadenskategorie . . . . .  | 191 |
| 2. Bewusstsein als Anspruchsvoraussetzung . . . . .  | 191 |
| 3. Höchste Schadensintensität in den ersten drei Tagen, danach<br>Bemessung in absteigenden Tagessätzen . . . . .  | 192 |
| 4. Praktisches Rechenbeispiel . . . . .  | 192 |
| 5. Rechtsvergleichende Bewertung: Höhere Anforderungen an die<br>Vererbbarkeit durch die neue Mailänder Tabelle 2018 . . . . .   | 193 |
| <i>VI. Kein Ersatz für den Verlust des Lebens als solches . . . . .</i>  | 194 |
| 1. Beendigung der uneinheitlichen Gerichtspraxis zur Ersatzfähigkeit<br>des Schadens infolge des Todes ( <i>danno tanatologico</i> ) in Italien im<br>Jahr 2015 . . . . .                    | 194 |
| a) Keine Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes<br>( <i>danno tanatologico</i> ) nach der traditionellen Auffassung der<br>Rechtsprechung . . . . .                                  | 195 |
| b) Kritik an der traditionellen Auffassung und Vorschläge zur<br>Bemessung des Schadens infolge des Todes . . . . .  | 196 |
| c) Bestätigung der Ersatzfähigkeit des Schadens infolge des Todes<br>durch den Kassationshof (Cass. 23.1.2014, n. 1361) . . . . .  | 197 |
| d) Fragwürdige Versuche der Instanzgerichte zur Bemessung des<br>Verlusts des Lebens . . . . .   | 198 |
| e) Festhalten an der traditionellen Auffassung durch die Vereinigten<br>Zivilsenate: Ablehnung der Ersatzfähigkeit des Schadens infolge<br>des Todes ( <i>danno tanatologico</i> ) . . . . . | 199 |
| 2. Geringer Diskussionsbedarf in der deutschen Literatur . . . . .   | 200 |
| a) Ersatzfähigkeit des Verlusts des Lebens aus präventiven Gründen . . . . .   | 200 |

|   |     |
|---|-----|
| b) Überwiegende Ablehnung der Ersatzfähigkeit des Verlusts des Lebens . . . . .   | 201 |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Kein Ersatz für den Verlust des Lebens in beiden Rechtsordnungen . . . . .  | 201 |
| <br>§ 5 Originär eigene Ansprüche von Hinterbliebenen . . . . .   | 203 |
| I. <i>Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei Tötung einer nahestehenden Person</i> . . . . .  | 203 |
| 1. Gefühlsschaden der Hinterbliebenen: Vorübergehende Trauer und Niedergeschlagenheit infolge des Verlusts einer nahestehenden Person   | 204 |
| a) Lange Tradition des Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) der Hinterbliebenen im italienischen Recht . . . . .   | 204 |
| aa) Ersatzfähigkeit des Gefühlsschadens ( <i>danno morale</i> ) bereits nach dem <i>Codice civile</i> von 1865 . . . . .  | 205 |
| bb) Doppelte Restriktion unter Art. 2059 c. c. von 1942: Verwirklichung eines Straftatbestandes als Voraussetzung für die Ersatzfähigkeit des Nichtvermögensschadens und Begrenzung seines Ersatzes auf Gefühlsschäden ( <i>danni morali</i> )                  | 206 |
| cc) Aufbrechen der Restriktionen durch die sog. „Zwillingsurteile“ des Kassationshofes Nr. 8828 und 8827 vom 31.5.2003 und die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 231 vom 11.7.2003 . . . . .  | 206 |
| dd) Kehrtwende durch die sog. „San Martino“-Urteile der Vereinigten Zivilsenate des Kassationshofes vom 11.11.2008: Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden auch bei schwerer Verletzung eines verfassungsrechtlich geschützten, unverletzlichen Rechts . . . . . | 207 |
| b) Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld in Deutschland als Annäherung an die Rechtslage in Italien und anderen europäischen Staaten . . . . .   | 207 |
| aa) Zurückhaltung des historischen Gesetzgebers und der Rechtspraxis gegenüber Drittschäden – Vermeidung einer Haftungsauferlegung mit Hilfe des Tatbestandsprinzips . . . . .  | 208 |
| bb) Deutschlands Distanzierung von seiner Rolle als „letzter Mohikaner in Europa“ durch Einführung eines Anspruchs auf Hinterbliebenengeld . . . . .  | 208 |
| (1) Ergänzung des § 844 BGB um Absatz 3 sowie Aufnahme inhaltsgleicher Regelungen in Spezialgesetze zur Gefährdungshaftung . . . . .  | 209 |
| (2) Einlenken des deutschen Gesetzgebers nach europäischem Druck, rechtspolitischen Debatten und medienträchtigen Unglücksfällen . . . . .  | 209 |

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| cc) | Regelungsinhalt und Voraussetzungen des Hinterbliebenengeldes . . . . .   | 212 |
|     | (1) Vorliegen der Haftungsvoraussetzungen im Verhältnis zum getöteten Primärpfer . . . . .  | 213 |
|     | (2) Kausalität . . . . .  | 214 |
|     | (3) Bestehen eines besonderen persönlichen Näheverhältnisses und tatsächliches Empfinden von seelischem Leid infolge der Tötung . . . . .   | 214 |
|     | (4) Haftungsausschlüsse und -begrenzungen . . . . .   | 215 |
| c)  | Rechtsvergleichende Bewertung: Annäherung beider Rechtsordnungen durch die Einführung des Hinterbliebenengeldes in Deutschland – vergleichbare Anspruchsvoraussetzungen trotz unterschiedlicher Entwicklung und Gesetzssystematik . . . . . | 215 |
| aa) | Entwicklung: Lange Tradition italienischer <i>iure proprio</i> -Ansprüche im Gegensatz zur Einführung des Anspruchs auf Hinterbliebenengeld am 22.7.2017 . . . . .  | 215 |
| bb) | Unterschiedliche Gesetzssystematik: Hinterbliebenengeld als ersatzfähiger Drittschaden aufgrund von deliktischen Ansprüchen im Gegensatz zur eigenen Rechtsgutsverletzung der Hinterbliebenen im italienischen Recht . . . . .              | 216 |
| cc) | Vergleichbare Anspruchsvoraussetzungen in beiden Rechtsordnungen . . . . .  | 217 |
| 2.  | Eigener Gesundheitsschaden der Hinterbliebenen infolge des Verlusts einer nahestehenden Person . . . . .  | 217 |
| a)  | Ersatz des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) von Hinterbliebenen in Italien . . . . .   | 217 |
| aa) | Bestätigung der Ersatzfähigkeit des psychischen Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) von Hinterbliebenen durch die Grundsatzentscheidung des Verfassungsgerichtshofes Nr. 372 vom 27.10.1994 . . . . .                   | 218 |
| bb) | Bemessung des psychischen Gesundheitsschadens der Hinterbliebenen in vorübergehenden oder dauerhaften Invaliditätspunkten . . . . .   | 219 |
| b)  | Ausschließlicher Ersatz für sog. „Schockschäden“ nahestehender Personen bis zur Einführung des Hinterbliebenengeldes in Deutschland . . . . .   | 219 |
| aa) | Erstmalige Anerkennung der Ersatzfähigkeit von Fernwirkungsschäden durch das Reichsgericht im Jahr 1931 . . .   | 220 |
| bb) | Voraussetzungen des BGH für die Zurechnung von Schockschäden . . . . .  | 221 |
|     | (1) Vorliegen einer Gesundheitsverletzung kraft allgemeiner Verkehrsauffassung . . . . .  | 221 |
|     | (2) Verständlichkeit des Schocks im Verhältnis zum Anlass . . .   | 222 |

|   |     |
|---|-----|
| (3) Vorhandensein einer persönlichen Nähebeziehung<br>zwischen dem Primäropfer und dem Schockgeschädigten . . .   | 223 |
| cc) Subsidiarität des Hinterbliebenengeldes gegenüber dem<br>Schockschaden bei gleichzeitigem Vorliegen beider<br>Anspruchsvoraussetzungen . . . . .  | 224 |
| c) Rechtsvergleichende Bewertung: Feststellung gegenläufiger<br>Tendenzen bei der Anerkennung der Ersatzfähigkeit von Gefühls-<br>und Gesundheitsschäden in Italien und Deutschland . . . . .   | 224 |
| aa) Gegenläufige Tendenzen bei der Entwicklung originär<br>eigener Ansprüche von Hinterbliebenen in beiden<br>Rechtsordnungen . . . . .   | 225 |
| bb) Zurechnungskriterien: Erhöhte Anforderungen an die<br>Zurechnung von Schockschäden in Deutschland durch<br>das Erfordernis einer Gesundheitsverletzung nach der<br>„allgemeinen Verkehrsauffassung“ . . . . .   | 225 |
| 3. Existenzschaden der Hinterbliebenen . . . . .  | 226 |
| a) Ersatzfähigkeit des Existenzschadens ( <i>danno esistenziale</i> ) von<br>Hinterbliebenen nach italienischem Recht . . . . .   | 226 |
| aa) Anerkennung einer eigenen Verletzung der Hinterbliebenen<br>in ihrem Grundrecht auf Unversehrtheit der Familie durch<br>eine mittelbare Drittwirkung der Grundrechte . . . . .  | 227 |
| bb) Verhältnis von Gefühlsschaden ( <i>danno morale</i> ) und<br>Existenzschaden ( <i>danno esistenziale</i> ) . . . . .  | 227 |
| b) Keine Ersatzfähigkeit existenzieller Nachteile im deutschen Recht . . . . .  | 228 |
| aa) Keine Ersatzfähigkeit künftig „entgangener Lebensfreude“<br>aufgrund des Verlusts einer nahestehenden Person in<br>Deutschland . . . . .  | 229 |
| bb) Keine Anerkennung einer eigenen Verletzung der<br>Hinterbliebenen in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht<br>aufgrund des Verlusts einer nahestehenden Person . . . . .   | 230 |
| cc) Berücksichtigung des Verlusts einer nahestehenden Person<br>bei der Schmerzensgeldbemessung im Fall der gleichzeitigen<br>Verletzung der Hinterbliebenen durch das schädigende Ereignis . . . . .   | 231 |
| dd) Untauglichkeit des Kriteriums der unmittelbaren Verletzung<br>der Hinterbliebenen für die Berücksichtigungsfähigkeit<br>des Verlusts einer zwischenmenschlichen Beziehung zum<br>Verstorbenen . . . . .   | 232 |
| c) Rechtsvergleichende Bewertung: Das Hinterbliebenengeld als<br>ersatzfähiger Drittschaden im Gegensatz zum Existenzschaden<br>( <i>danno esistenziale</i> ) als eigene Rechtsgutsverletzung der<br>Hinterbliebenen in ihrer verfassungsrechtlichen Garantie auf<br>Unversehrtheit der Familie . . . . . | 232 |
| 4. Kreis der Anspruchsberechtigten . . . . .  | 234 |
| a) Kategorisierung der Anspruchsberechtigten in Italien . . . . .   | 234 |

|  |     |
|--|-----|
| aa) Familienkern: Ehegatten, Kinder, Eltern und Geschwister . . . . .  | 235 |
| bb) Getrennt lebende Ehegatten . . . . .   | 236 |
| cc) Gleichgeschlechtliche Lebenspartner . . . . .  | 236 |
| dd) Lebensgefährten . . . . .  | 237 |
| ee) Großeltern und Enkel . . . . .   | 238 |
| ff) Verlobte und sonstige Verwandte und Verschwägerte . . . . .  | 239 |
| gg) Der <i>nasciturus</i> als Anspruchsberechtigter und Getöteter . . . . .  | 239 |
| hh) Keine Anspruchsberechtigung von Freunden und Geschiedenen  | 240 |
| ii) Verlust eines Haustieres . . . . .   | 240 |
| b) Regel-Ausnahme-Verhältnis im deutschen Recht . . . . .  | 241 |
| aa) Vermutung des persönlichen Näheverhältnisses des privilegierten Personenkreises und seine Bestimmung bei Fällen mit Auslandsberührung . . . . .  | 241 |
| (1) Grundsätzliche Anspruchsberechtigung der in § 844 Abs. 3 S. 2 BGB genannten Personen: Ehegatten, Lebenspartner, Eltern, Kinder . . . . .   | 241 |
| (2) Bestimmung des privilegierten Personenkreises bei Auslandsfällen . . . . .   | 242 |
| bb) Erhöhte Beweisforderungen an den nicht privilegierten Personenkreis . . . . .  | 243 |
| cc) Voraussetzung von tatsächlich empfundenem seelischen Leid infolge der Tötung . . . . .   | 244 |
| dd) Anspruchsberechtigte des Schockschadens . . . . .  | 245 |
| c) Rechtsvergleichende Bewertung: Vergleichbare Anforderungen beider Rechtsordnungen an den anspruchsberechtigten Personenkreis beim Ersatz von Gefühlsschäden, aber höhere Anforderungen an die Zurechnung von Schockschäden nach deutschem Recht . . . . . | 246 |
| aa) Anspruchsberechtigung beim Hinterbliebenengeld bzw. beim italienischen <i>iure proprio</i> -Anspruch . . . . .   | 246 |
| (1) Persönliches Näheverhältnis . . . . .  | 246 |
| (2) Tatsächlich empfundenes seelisches Leid infolge der Tötung   | 247 |
| bb) Anspruchsberechtigung beim Schockschaden . . . . .   | 248 |
| 5. Bemessung der originär eigenen Ansprüche von Hinterbliebenen infolge der Tötung einer nahestehenden Person . . . . .  | 248 |
| a) Bemessung des Schadens aufgrund des Verlusts einer gefühlsmäßigen Nähebeziehung ( <i>danno da perdita del rapporto parentale</i> ) und des deutschen Hinterbliebenengeldes . . . . .  | 248 |
| aa) Bemessung immaterieller Schäden aufgrund des Todes einer nahestehenden Person nach italienischem Recht . . . . .   | 249 |
| (1) Bemessung nach der landesweit anzuwendenden Mailänder Tabelle . . . . .  | 249 |
| (a) Angabe von Rahmenbeträgen in der Mailänder Tabelle 2018 . . . . .  | 250 |

|     |   |     |
|-----|---|-----|
| (b) | Die Umstände der unerlaubten Handlung und die persönlichen und familiären Verhältnisse der Hinterbliebenen als Kriterien zur Personalisierung der Rahmenbeträge ( <i>personalizzazione</i> ) . . . . .  | 251 |
| (c) | Kürzung des Ersatzbetrags um die Mitverschuldensquote . . . . .   | 252 |
| (d) | Keine Berücksichtigung eines niedrigeren Kaufkraftniveaus am Aufenthaltsort der Hinterbliebenen und Unanwendbarkeit des Reziprozitätsgrundsatzes . . . . .  | 253 |
| (2) | Ausschließliche Berücksichtigung der Qualität der Beziehung zum Verstorbenen durch die Tabelle des Landgerichts Rom . . . . .   | 253 |
| (3) | Vergleichende Bewertung: Unterstellung einer guten Beziehung zum Verstorbenen durch die Tabelle des Landgerichts Rom; Erfordernis des Nachweises der Intensität der gefühlsmäßigen Bindung durch die Mailänder Tabelle mit der Folge eines weiteren Ermessensspielraums . . . . . | 255 |
| bb) | Bemessung des Hinterbliebenengeldes in Deutschland . . . . .  | 256 |
| (1) | Orientierung der Bemessung des Hinterbliebenengeldes an der Schmerzensgeldbemessung? . . . . .  | 256 |
| (a) | Ausgleichsfunktion . . . . .  | 257 |
| (b) | Genugtuungsfunktion: Berücksichtigung des Verschuldensgrades . . . . .  | 258 |
| (c) | Berücksichtigungsfähigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten . . . . .  | 260 |
| (d) | Anspruchsmindernde Berücksichtigung von Mitverschulden . . . . .  | 260 |
| (2) | Deutliches Zurückbleiben der Höhe des Hinterbliebenengeldes hinter den Rahmenwerten der Mailänder Tabelle . . . . .   | 261 |
| (a) | Ziel und Zweck des Hinterbliebenengeldes als Maßgabe für seine Höhe . . . . .   | 261 |
| (b) | Meinungsstand des Schrifttums zur Höhe des Hinterbliebenengeldes . . . . .  | 261 |
| (c) | Erste Gerichtsentscheidungen zum Hinterbliebenengeld . . . . .  | 263 |
| (3) | Vornahme einer Gesamtbetrachtung bei der Bemessung des Hinterbliebenengeldes für den Verlust mehrerer Angehöriger? . . . . .  | 264 |
| cc) | Rechtsvergleichende Bewertung: Tendenz zur Berücksichtigung des Existenzschadens als Bemessungskriterium im Rahmen des Hinterbliebenengeldes in Deutschland . . . . .   | 265 |

|  |     |
|--|-----|
| (1) Bemessungssysteme: Uneingeschränkte<br>Ermessensentscheidung in Deutschland im Gegensatz zur<br>Bemessung mittels landgerichtlicher Tabellenwerke in<br>Italien . . . . .  | 265 |
| (2) Vergleichbare Bemessungskriterien in beiden<br>Rechtsordnungen trotz unterschiedlicher Funktion<br>des Hinterbliebenengeldes und des italienischen <i>iure</i><br><i>proprio</i> -Anspruchs . . . . .  | 266 |
| (3) Rückschlüsse vom Verwandtschaftsverhältnis auf die<br>mögliche Anspruchshöhe im italienischen Recht . . . . .  | 267 |
| (4) Anspruchshöhe: Höheres Entschädigungsniveau in Italien . . . . .   | 267 |
| (5) Gleichzeitiger Tod mehrerer nahestehender Personen . . . . .   | 268 |
| (6) Behandlung von Mitverschulden . . . . .  | 269 |
| b) Bemessung psychischer Gesundheitsschäden (Schockschäden)<br>von Hinterbliebenen . . . . .   | 269 |
| aa) In jüngerer Zeit kumulative Bemessung des psychischen<br>Gesundheitsschadens ( <i>danno biologico psichico</i> ) und des<br>Schadens aufgrund des Verlusts einer gefühlsmäßigen<br>Nähebeziehung ( <i>danno da perdita del rapporto parentale</i> im<br>engeren Sinn) im italienischen Recht . . . . . | 269 |
| (1) Bestätigung der einheitlichen Bemessung des<br>Nichtvermögensschadens nach den sog. „San<br>Martino“-Urteilen der Vereinigten Senate des<br>Kassationshofes von 2008 . . . . .   | 270 |
| (2) In jüngster Zeit Feststellung einer kumulativen<br>Bemessung des psychischen Gesundheitsschadens<br>( <i>danno biologico psichico</i> ) neben dem Schaden aufgrund<br>des Verlusts einer gefühlsmäßigen Nähebeziehung<br>( <i>danno da perdita del rapporto parentale</i> im engeren Sinn) . . . . .   | 270 |
| (3) Bemessung des psychischen Gesundheitsschadens der<br>Hinterbliebenen abhängig von der Ursache für die Tötung<br>des Primäröpfers . . . . .   | 271 |
| bb) Bemessung von Schockschäden in Deutschland<br>und das Aufgehen des Hinterbliebenengeldes im<br>Schockschaden-Schmerzensgeld . . . . .  | 273 |
| (1) Keine Berücksichtigungsfähigkeit von seelischem<br>Leid und Niedergeschlagenheit der Hinterbliebenen im<br>Rahmen der Bemessung von Schockschäden . . . . .  | 273 |
| (2) Zurückhaltung der Gerichte hinsichtlich der Höhe von<br>Schockschaden-Schmerzensgeldern . . . . .  | 274 |
| (3) Anspruchsmindernde Berücksichtigung von Mitverschulden . . . . .   | 275 |
| (4) Absorption des Hinterbliebenengeldes durch den<br>Schockschaden bei gleichzeitigem Vorliegen beider<br>Anspruchsvoraussetzungen . . . . .  | 275 |

|  |     |
|--|-----|
| (5) Empfehlung des Deutschen Anwaltvereins: Absorption<br>des Schockschadens durch das Hinterbliebenengeld . . . . .   | 276 |
| cc) Rechtsvergleichende Bewertung: Empfehlung der Absorption<br>des Schockschadens durch das Hinterbliebenengeld nach<br>italienischem Vorbild . . . . .   | 278 |
| (1) Bemessung: Freie Ermessensentscheidung in<br>Deutschland im Gegensatz zur Bemessung mit Hilfe von<br>Tabellenwerken in Italien . . . . .   | 278 |
| (2) Gegensätzliche Bewertung des Verhältnisses von<br>Schockschaden und Hinterbliebenengeld bzw.<br>Gefühlsschaden in beiden Rechtsordnungen . . . . .   | 278 |
| (3) Anspruchshöhe: Höheres Entschädigungsniveau in Italien .   | 280 |
| (4) Behandlung von Mitverschulden . . . . .  | 280 |
| <br>II. <i>Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen bei schwerster Verletzung<br/>    einer nahestehenden Person</i> . . . . .   | 280 |
| 1. Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden von Angehörigen<br>bei schwerster Verletzung einer nahestehenden Person nach<br>italienischem Recht . . . . .   | 280 |
| a) Bestätigung der Ersatzfähigkeit durch die Grundsatzentscheidung<br>der Vereinigten Zivilsenate des Kassationshofes Nr. 9556 vom<br>1.7.2002 . . . . .   | 281 |
| b) Bemessung von <i>iure proprio</i> -Ansprüchen bei schwerster<br>Verletzung nach billigem Ermessen innerhalb der Rahmenwerte<br>der Mailänder Tabelle für den Tod einer nahestehenden Person . . . . | 282 |
| c) Anspruchshöhe . . . . .   | 283 |
| d) Kumulation von originär eigenen und geerbten Ansprüchen bei<br>späterem Versterben des Schwerstverletzten . . . . .   | 284 |
| 2. Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden bei schwerster Verletzung<br>einer nahestehenden Person nur unter den strengen Voraussetzungen<br>der deutschen Schockschaden-Rechtsprechung . . . . .        | 284 |
| 3. Rechtsvergleichende Bewertung: Kein Ersatz für die gravierende<br>Veränderung des Familienlebens aufgrund bleibender hochgradiger<br>Invalidität des Erstgeschädigten im deutschen Recht . . . . .  | 285 |
| a) Anspruch bei schwerster Verletzung einer nahestehenden Person . . .   | 285 |
| b) Uneinheitliche Entschädigungssummen im italienischen Recht . . . .  | 286 |
| <br>§ 6 Gesamtbewertung des Haftungs- und Schadensrechts beider<br>Rechtsordnungen . . . . .   | 287 |
| <br>I. <i>Strengere Haftung von Fahrzeugführern und vor allem von<br/>    Fahrradfahrern nach italienischem Recht</i> . . . . .  | 287 |

|   |         |
|---|---------|
| II. Keine Anknüpfung der Verjährung zivilrechtlicher Ersatzansprüche an strafrechtliche Verjährungsfristen im Rahmen der europäischen Rechtsangleichung ..... | 288     |
| III. Der Nichtvermögensschaden des Primärgeschädigten .....   | 288     |
| 1. Gegensätzliche Entwicklung, aber im Wesentlichen gleicher Entschädigungsgehalt des Nichtvermögensschadens beider Rechtsordnungen .....                     | 288     |
| 2. Erhebliche Einschränkung des richterlichen Ermessens bei der Bemessung immaterieller Schäden durch italienische Tabellenwerke ..                           | 289     |
| IV. Höhere Anforderungen an die Vererbbarkeit immaterieller Ersatzansprüche in Italien, insbesondere nach Veröffentlichung der Mailänder Tabelle 2018 .....   | 290     |
| V. Eigene Ansprüche von Hinterbliebenen .....   | 291     |
| 1. Trauerschäden von Hinterbliebenen aufgrund des Verlusts einer nahestehenden Person .....   | 291     |
| a) Gegensätzliche Entwicklung und unterschiedlicher Umfang des Nichtvermögensschadens der Hinterbliebenen bei funktionaler Betrachtung .....                  | 291     |
| b) Anspruchsberechtigter Personenkreis .....  | 291     |
| c) Unterschiedliche Bemessungssysteme .....   | 292     |
| 2. Schockschäden von Angehörigen .....  | 293     |
| 3. Ansprüche bei schwerster Verletzung einer nahestehenden Person ....  | 293     |
| <br>Anhang I: Typische Unfallsituationen mit Haftungsquoten .....   | <br>295 |
| Anhang II: Gesetzentwurf Nr. 4093 vom 4.6.1999 zur Kodifizierung des <i>danno biologico</i> und <i>danno morale</i> im <i>Codice civile</i> .....             | 298     |
| Anhang III: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des biologischen Schadens bei Dauerinvalidität .....  | 301     |
| Anhang IV: Auszug Mailänder Tabelle 2018 zur Bemessung des sog. Schadens mit Todesfolge ( <i>danno terminale</i> ) .....                                      | 304     |
| <br>Literaturverzeichnis .....  | <br>307 |
| Sachverzeichnis .....   | 321     |



## Abkürzungsverzeichnis

|                     |   |
|---------------------|---|
| a. A.               | anderer Ansicht   |
| ABl.                | Amtsblatt   |
| Abs.                | Absatz  |
| AcP                 | Archiv für die civilistische Praxis                           |
| AEUV                | Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union          |
| a. F.               | alter Fassung   |
| AG                  | Amtsgericht   |
| Anm.                | Anmerkung   |
| App.                | Corte d'Appello   |
| Arch. giur. circol. | Archivio giuridico della circolazione e dei sinistri stradali |
| Art.                | Artikel (Singular und Plural)                                 |
| Ass.                | Corte d'assise  |
| Aufl.               | Auflage   |
| Bd.                 | Band  |
| BeckOK              | Beck'scher Online-Kommentar                                   |
| Beschl.             | Beschluss   |
| Bespr.              | Besprechung   |
| BGB                 | Bürgerliches Gesetzbuch                                       |
| BGBL                | Bundesgesetzblatt   |
| BGH                 | Bundesgerichtshof   |
| BGHZ                | Entscheidungen des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen         |
| BT-Drs              | Drucksachen des Deutschen Bundestages                         |
| BVerfG              | Bundesverfassungsgericht                                      |
| bzgl.               | bezüglich   |
| bzw.                | beziehungsweise   |
| ca.                 | circa   |
| Cass.               | Corte di Cassazione   |
| c. c.               | Codice civile   |
| c. d.               | così detto (zu Deutsch sogenannt)                             |
| co.                 | comma   |
| CONSAP              | Concessionaria Servizi Assicurativi Pubblici                  |
| Corr. giur.         | Corriere giuridico  |
| Corte cost.         | Corte costituzionale  |
| Cost.               | Costituzione della Repubblica Italiana                        |
| c. p.               | Codice penale   |
| c. p. c.            | Codice di procedura civile                                    |
| Danno e resp.       | Danno e responsabilità  |
| DAR                 | Deutsches Autorecht   |
| ders./dies.         | derselbe/dieselbe   |
| Dir. giur.          | Diritto e giurisprudenza                                      |

|               |  |
|---------------|--|
| DJT           | Deutscher Juristentag  |
| D. L.         | decreto legge  |
| D.lgs.        | decreto legislativo  |
| D.lgs.lgt.    | decreto legislativo luogotenenziale  |
| D. M.         | decreto ministeriale   |
| d. p. c. c.   | disposizioni preliminari al Codice civile  |
| D. P. R.      | decreto del Presidente della Repubblica  |
| DRiZ          | Deutsche Richterzeitung  |
| EG            | Europäische Gemeinschaften   |
| EGBGB         | Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche   |
| EGMR          | Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte  |
| EMRK          | Europäische Menschenrechtskonvention   |
| Enc. giur.    | Enciclopedia giuridica   |
| entspr.       | entsprechend   |
| EuGH          | Europäischer Gerichtshof   |
| EuGVVO        | Verordnung Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und die Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 20.12.2012 (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1) |
| EUV           | Vertrag über die Europäische Union   |
| EWG           | Europäische Wirtschaftsgemeinschaft  |
| f., ff.       | folgende   |
| FamRZ         | Zeitschrift für das gesamte Familienrecht  |
| Festschr.     | Festschrift  |
| Fn.           | Fußnote  |
| Foro it.      | Il Foro italiano   |
| GesR          | GesundheitsRecht   |
| ggf.          | gegebenenfalls   |
| GG            | Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland   |
| Giud. di pace | Giudice di pace  |
| Giur. it.     | Giurisprudenza italiana  |
| Giur. mer.    | Giurisprudenza di merito   |
| Giust. civ.   | Giustizia civile   |
| G. U.         | Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana   |
| Guida al dir. | Guida al diritto   |
| h. M.         | herrschende Meinung  |
| Hrsg., hrsg.  | Herausgeber, herausgegeben   |
| i. d. R.      | in der Regel   |
| i. d. S.      | in diesem Sinne  |
| INAIL         | Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro   |
| insb.         | insbesondere   |
| insg.         | insgesamt  |
| IPR           | Internationales Privatrecht  |
| IPRax         | Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts  |
| i. R. v.      | im Rahmen von  |
| i. S. v.      | im Sinne von   |
| ISTAT         | Istituto Nazionale di Statistica   |
| it., ital.    | italienisch  |